

Bei intermodalen Transporten zeigt sich vor allem an den Schnittstellen, ob die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften gut harmonisieren.



Foto: Kaefer

schriften der ICAO-TI nicht nur auf Luftverkehrsgesellschaften, sondern auch gegen Versender von Gefahrgut sowie Passagiere (Privatpersonen) anwendbar.

Pflichten der Beteiligten

Verantwortliche mit bestimmten Aufgaben gibt es bei allen Verkehrsträgern. Für Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Seeverkehr sind diese inzwischen zu einem großen Teil unmittelbar aus den internationalen Regelwerken ableitbar (**Tabelle 1**). In den Begriffsbestimmungen der jeweiligen Vorschrift werden Verantwortliche erläutert und ihre übergeordneten Aufgaben im Rahmen der Beförderung dargestellt. Die konkreten Pflichtenzuweisungen führen jedoch in der Regel mehr Verantwortliche auf als die Begriffsbestimmungen (**Tabellen 3 und 4, Seiten 8 und 9**).

Grundlagen der Organisation

In den Pflichtenkatalogen werden einige Aufgaben nach dem Grundsatz „hat dafür zu sorgen“, „hat sich zu vergewissern“ oder „hat“ mit den Aufgaben der Verantwortlichen verknüpft. Um alle erforderlichen Aufgaben korrekt zu erfüllen, sind die allgemeinen Aufgabenzuweisungen bei den Begriffsbestimmungen mit den konkreten Pflichtenzuweisungen in den jeweiligen Absätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Die Grundlagen für die Pflichtenübertragung sind in der Organisation festzulegen. Der Unternehmer oder Betriebsinhaber ist zunächst in der Verantwortung, diese Aufgaben nach den Gefahrgutvorschriften im Unternehmen oder Betrieb zuzuordnen. Hierfür wird er sich beauftragter Personen bedienen, die in Leitungs- und

Die Art der Fortbewegung

HARMONISIERUNG – Seit 2000 werden die Regelwerke für den Gefahrguttransport einander angeglichen. Dennoch sorgen die Eigenarten der fünf Verkehrsträger noch immer für Besonderheiten. VON JÖRG HOLZHÄUSER

Basis für die Harmonisierung der fünf Gefahrgut-Regelwerke sind die UN-Modellvorschriften. Für Anwender hat diese Harmonisierung bereits eine grundlegende Vergleichbarkeit der Vorschriften geschaffen (**Tabelle 1**). Wenn die Unterschiede sich künftig auf solche beschränken, welche die jeweilige Fortbewegungsart notwendig macht, könnte man von fast durchgängig harmonisierten Vorschriften sprechen. Natürlich müssen aber auch die jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften wie GGVSE, GGVBinSch (oder eine in der Diskussion befindliche GGVSEB für Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) und GGVSee sowie die IATA-DGR, zu der es keine besondere Verordnung gibt, diese Besonderheiten berücksichtigen.

GGBefG als Ausgangspunkt

Wie sieht es im Einzelnen aus? Grundlage für alle Verkehrsträger ist in Deutschland zunächst das GGBefG. Hinzu kommen – bis auf den Luftverkehr – die entsprechenden Verordnungen (**Tabelle 2**). Im Luftverkehr sind neben den IATA-DGR und den ICAO-TI nur nationale Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- ◆ § 27 LuftVG fordert eine Genehmigung für den Transport.
- ◆ § 76 LuftVZO: Begriffsbestimmung
- ◆ § 78 LuftVZO überträgt das Recht zur Genehmigung nach § 27 LuftVG auf das LBA.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 58 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Nr. 5 LuftVG geahndet werden. § 60 LuftVG ist bei Verstößen gegen die Gefahrgutvor-



Jörg Holzhäuser



GBK

GBK Gefahrgut Büro GmbH
Global Regulatory Compliance

Über 20 Jahre Gefahrgut- und Gefahrstoffberatung:
Dienstleistungen für die Unternehmensbereiche Umwelt,
Gesundheit und Sicherheit.

Kompetenz + Erfahrung + Zuverlässigkeit = Rechtssicherheit

Internationales Chemikalienrecht
Gefahrstoffmanagement
Gefahrgutbeauftragte & Trainer

Konrad Adenauer Str. 30, 55218 Ingelheim, Germany
Tel. (+49-6132) 98290-0 Fax (+49-6132) 84685
gbk@gbk-ingelheim.de www.gbk-ingelheim.de

Verantwortungsfunktionen tätig sind und aufgrund ihrer Position Weisungsfunktion haben. Es ist wichtig, dass diesen beauftragten Personen ihre Verpflichtung im Rahmen der Gefahrgutbeförderung bekannt ist. Zu empfehlen ist eine schriftliche „Bestellung“.

Die Unterschiede zwischen den Verkehrsträgern werden hier anhand der Versandvorschriften von **ADR** und **IMDG-Code** vorgestellt. Die letzte Stufe der Vorbereitung zur Beförderung ist jeweils in Teil 5 geregelt.

Versand vorbereiten

Im **ADR/RID** wird in Abschn. 5.1.1 der Inhalt dieses Teils zusammengefasst, wie dies auch im **IMDG-Code** und im **ADNR** der Fall ist.

5.1.1.2 **IMDG-Code** stellt für den Anwender die Beförderungsvoraussetzungen klar: „Soweit in diesem Code nicht etwas

Gesetzesgrundlagen (Tabelle 2)

GGVSE ¹⁾	GGVBinSch	GGVSee
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Zulassung zur Beförderung	§ 3 Zulassung zur Beförderung	§ 3 Zulassung zur Beförderung
§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten	§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten	§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten, Überwachung, Ausrüstung, Schulung
§ 5 Ausnahmen	§ 5 Ausnahmen	§ 5 Ausnahmen
§ 6 Zuständigkeiten	§ 6 Zuständigkeiten	§ 6 Zuständigkeiten
§ 7 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr (nur Straße)	§ 7 Pflichten	§ 7 Verladung gefährlicher Güter
§ 8 Schriftliche Weisungen im Schienenverkehr (nur Schiene)	§ 8 Ordnungswidrigkeiten	§ 8 Unterlagen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
§ 9 Pflichten	§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 9 Pflichten
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	Anl. 1 Abweichungen vom ADNR für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen	§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Übergangsbestimmungen		§ 11 (Änderung anderer Vorschriften)
Anl. 1 Stoffaufzählung (§ 7)		§ 12 Übergangsbestimmungen
Anl. 2 Abweichungen von ADR/RID für innerstaatliche Beförderungen		§ 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
Anl. 3 Autobahnstrecken		

¹⁾ In der GGVSE wurden die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn zusammengefasst. Hier ist der Anwender gefordert, insbesondere in § 9 die Besonderheiten für die Verkehrsträger zu beachten.

Unterteilung der Vorschriften (Tabelle 1)

ADR	RID	ADNR	IMDG-Code	IATA-DGR
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Abschn. 1 Anwendung
Teil 2 Klassifizierung	Teil 2 Klassifizierung	Teil 2 Klassifizierung	Teil 2 Klassifizierung	Abschn. 2 Begrenzungen
Teil 3 Gefahrgutverzeichnis	Teil 3 Gefahrgutverzeichnis numerisch und alphabetisch	Teil 3 Stofflisten: Tab. A: numerisch Tab. B: alphabetisch Tab. C: numerisch (in Tankschiffen zugelassene gefährliche Stoffe)	Teil 3 Gefahrgutliste, Begrenzte Mengen, Trenngruppen	Abschn. 3 Klassifizierung
Teil 4 Verpackungen, IBC, Tanks	Teil 4 Verpackungen, IBC, Tanks, Kesselwagen	Teil 4 Verwendung von Verpackungen und Tanks (Verweis auf ADR)	Teil 4 Verpackungen und Tanks	Abschn. 4 Identifizierung (Gefahrgutliste alphabetisch und numerisch)
Teil 5 Versand	Teil 5 Versand	Teil 5 Versand	Teil 5 Versand	Abschn. 5 Verpacken
Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften	Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften, Kesselwagen	Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften (Verweis auf ADR)	Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften	Abschn. 6 Verpackungsspezifikation und Prüfverfahren
Teil 7 Beförderung, Be- und Entladung	Teil 7 Beförderung, Be- und Entladung	Teil 7 Betriebsvorschriften (Laden, Befördern, Löschen)	Teil 7 Beförderungsdurchführung, Anschriften	Abschn. 7 Markierung und Kennzeichnung
Teil 8 Fahrzeugbesatzung, Ausrüstung, Betrieb, Dokumentation		Teil 8 Schiffsbesatzung, Ausrüstung, Betrieb, Dokumentation		Abschn. 8 Dokumentation
Teil 9 Bau und Zulassung der Fahrzeuge		Teil 9 Bauvorschriften für Trockengüterschiffe, Seeschiffe nach SOLAS, Tankschiffe		Abschn. 9 Abfertigung
				Abschn. 10 Radioaktive Stoffe
			Anhang A: N.A.G.-Positionen; Anhang B: Glossar Klasse 1; Index: Alphabetisches Verzeichnis, Liste der <i>Marine Pollutant</i> -Einstufungen	Anh. A: Spezialwörterbuch/Begriffserklärungen; Anh. B: Maßeinheiten, Symbole, Abkürzungen, Umrechnungsfaktoren; Anh. C: Zurzeit zugelassene Substanzen; Anh. D: Liste der IATA-Mitglieder, ...; Anh. E: Zuständige Behörden; Anh. F: Verpackungsprüfstellen, -hersteller, Lieferanten; Anh. G: Dienstleistungen; Anh. H: IATA-Sicherheitsstandardprogramme; Anh. I: Anstehende Änderungen. Zudem: unter anderem Prüf-, Checklisten, Gefahren-, Abfertigungskennzeichen